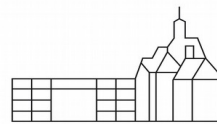


# Schulordnung



WERNER  
HEISENBERG  
GYMNASIUM  
WEINHEIM

**Unsere Schulgemeinschaft gründet auf den Leitlinien des WHG.  
Diese Leitlinien sind Grundlage der folgenden Schulordnung.**

## **1. Umgang miteinander**

- 1.1. Soziales Verhalten, gegenseitige Achtung, Toleranz, vertrauensvolle Kommunikation und Mitverantwortung bestimmen unseren Umgang miteinander.
- 1.2. Körperliche, verbale und seelische Gewalt werden an unserer Schule nicht geduldet.
- 1.3. Jeder Schüler/jede Schülerin hat das Recht, in vertrauensvoller Weise gehört zu werden und Hilfe zu erhalten, insbesondere in schwierigen Situationen.
- 1.4. Handlungen und Verhaltensweisen, die zum Ziel haben, einen anderen abzuwerten oder zu erniedrigen, müssen dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin bzw. Tutor/in, in schwerwiegenden Fällen der Schulleitung gemeldet werden.
- 1.5. Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, eine Verletzung des mitmenschlichen Umgangs in geeigneter Form zu thematisieren und mit den Beteiligten zu klären.

## **2. Schulbeginn, Unterricht und Pausen**

- 2.1. SchülerInnen und LehrerInnen haben ein Recht auf störungsfreien Unterricht. Alle zeigen ihre aktive Bereitschaft zu konstruktivem Lehren und Lernen.
- 2.2. SchülerInnen und LehrerInnen kommen pünktlich zum Unterricht. Erscheint ein Schüler/eine Schülerin verspätet, wird eine Entschuldigung mit Begründung erwartet.
- 2.3. SchülerInnen, die vor 7.40 Uhr die Schule erreichen, halten sich ausschließlich im Bereich der Aula auf, ebenso SchülerInnen, deren Unterricht zu einer späteren Stunde beginnt.
- 2.4. Mit dem Läuten zum Stundenbeginn gehen die SchülerInnen in ihren Unterrichtsraum, schließen die Tür und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit der Lehrkraft betreten werden.
- 2.5. Ist eine Klasse 10 Minuten nach dem Läuten noch ohne Lehrkraft, verständigt der Klassensprecher /die Klassensprecherin das Sekretariat.
- 2.6. Zur großen Pause verlassen alle SchülerInnen zügig den Unterrichtsraum und begeben sich in die festgelegten Pausenbereiche.
- 2.7. Ausschließlich SchülerInnen ab der 10. Klasse dürfen in großen Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.
- 2.8. Freistunden oder die Mittagspause verbringen die betreffenden SchülerInnen in der Aula, in der Bibliothek oder in speziell ausgewiesenen Aufenthaltsbereichen.
- 2.9. Essen, Kaugummi kauen und dergleichen sind im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet. Trinken kann in Ausnahmefällen erlaubt werden.

## **3. Teilnahme am Unterricht und Entschuldigungspflicht**

- 3.1. SchülerInnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen verpflichtet.
- 3.2. Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist er/sie schriftlich zu entschuldigen, bei minderjährigen SchülerInnen durch die Erziehungsberechtigten.  
Dabei gilt:
  - Bei Abwesenheit soll möglichst umgehend der Schule Bescheid gegeben werden.
  - Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen
  - Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bzw. TutorIn die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
  - Freistellungen vom Unterricht bis zu zwei Tagen sind beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. TutorIn, für einen längeren Zeitraum bei der Schulleitung zu beantragen. Eine Freistellung vor oder nach einer Ferienphase kann nur durch die Schulleitung und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden.

## **4. Kleidung**

- 4.1. Die Kleidung der SchülerInnen und LehrerInnen muss dem Arbeitsplatz Schule angemessen sein. Sie ist daher reinlich sowie nicht freizügig oder provozierend.
- 4.2. Das Tragen oder Mitführen von Kennzeichen einer radikalen oder extremistischen und gewaltbereiten Gesinnung wird grundsätzlich nicht toleriert.
- 4.3. Im Unterricht werden keine Mützen, Kapuzen oder sonstige Kopfbedeckungen getragen.  
Ausnahmeregelungen werden mit der Schulleitung, dem/der Klassen- oder FachlehrerIn besprochen.

## **5. Mobile Endgeräte**

**Schule soll zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit modernen digitalen Medien erziehen. Aus diesem Grund werden das Mitführen und auch die Benutzung mobiler Endgeräte nicht prinzipiell verboten. Um den Schulbetrieb, also zum Beispiel den reibungslosen Ablauf des Unterrichts, zu gewährleisten, werden folgende Regelungen für Schülerinnen und Schüler festgelegt:**

- 5.1. Während der Unterrichtszeiten (7h40 bis 13h und 13h40 bis Unterrichtsende) darf das mobile Endgerät (Handy, Smartphone, Tablet, MP3-Player o.ä.) nur im ausgeschalteten Zustand mitgeführt werden. Eine Nutzung in diesen Zeiträumen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind in 5.2, 5.3 und 5.6 geregelt.
- 5.2. Schüler der Kursstufe dürfen ihre mobilen Endgeräte in Freistunden (aber nicht in den großen Pausen!) lautlos nutzen.
- 5.3. Für dringende Telefongespräche (z.B. die Information der Eltern darüber, dass der Unterricht früher als im Plan vermerkt endet) darf das mobile Endgerät ausschließlich auf dem Platz vor dem Sekretariat genutzt werden.
- 5.4. Prinzipiell sind die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, Strafrechtes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- 5.5. Grundsätzlich sind Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 5.6. Eine Lehrkraft kann zu didaktischen oder pädagogischen Zwecken den Einsatz mobiler Endgeräte im Unterricht gestatten. Mobile Endgeräte dürfen dann ausschließlich zum genannten Zweck verwendet werden. Bei Audio-, Bild- oder Videoaufnahmen mit personenbezogenen Daten bedarf es der Zustimmung der Betroffenen.
- 5.7. Während Prüfungssituationen muss das mobile Endgerät in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche verbleiben.

## **6. Ordnung und Sauberkeit**

- 6.1. Grundsätzlich achten alle auf umweltbewusstes Verhalten.
- 6.2. SchülerInnen und LehrerInnen tragen Mitverantwortung für die Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich, insbesondere in Toiletten und Duschen sowie in der Aula und bei der Lebensmittelausgabe.
- 6.3. Wir bemühen uns, Müll zu vermeiden. Für entstehende Abfälle werden die vorgesehenen Behälter benutzt; gebrauchtes Geschirr wird zur Lunchbox zurückgebracht.
- 6.4. Das Schulgebäude, die Einrichtungsgegenstände der Schule und die zur Verfügung gestellten Lernmittel sind pfleglich zu behandeln.
- 6.5. Mutwillige Beschädigungen und Vandalismus werden entschieden geahndet.
- 6.6. Die Ordnungsdienste sind in besonderen Regelungen festgelegt und bekannt gemacht.

## **7. Weitere grundsätzliche Regelungen**

- 7.1. Das Werner-Heisenberg-Gymnasium (Schulgebäude und Schulgelände) ist eine rauchfreie Schule.
- 7.2. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Bei besonderen Anlässen können alkoholische Getränke in verantwortlichem Maß nach Absprache mit der Schulleitung ausgeschrieben werden.
- 7.3. Fahrräder werden ausschließlich im Fahrradkeller abgestellt.
- 7.4. Klettern auf Bäume und Werfen mit Gegenständen aller Art, insbesondere mit Schneebällen, ist aus Gründen der Sicherheit verboten. Mit Softbällen darf gespielt werden.
- 7.5. Fundsachen sind beim Hausmeister, Wertsachen im Sekretariat abzugeben. Sie werden dort für die Dauer eines halben Jahres aufbewahrt.
- 7.6. Unfälle auf dem Schulgelände sind unverzüglich über das Sekretariat der Schulleitung zu melden. Von dort werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe veranlasst. Bei Gefahr in Verzug und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes tritt der/die aufsichtführende LehrerIn an die Stelle der Schulleitung.
- 7.7. Das Mitbringen oder Benutzen von Gegenständen, welche die Sicherheit oder den Schulfrieden gefährden, ist strengstens verboten.
- 7.8. Für das Auslegen und Aufhängen von Informationen und Plakaten stehen ausschließlich die dafür vorgesehenen Schwarzen Bretter und Flächen zur Verfügung. Dies bedarf, ebenso wie das Verteilen von Flugblättern und dergleichen, der Genehmigung durch die Schulleitung.  
Das Werben für oder gegen politische Parteien ist nicht zulässig. Werbende Aktivitäten zugunsten von Sekten sind ebenfalls untersagt.